

**Wichtige Eckpunkte der
Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Kooperation
zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen
(VwV Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen)
Vom 15. Juli 2019 - Az.: 32-6413.10/249-**

A Einverständniserklärung

1) Ist das auf der Homepage des Kultusministeriums abrufbare Muster für die Einwilligungserklärung verbindlich?

Nein, jedoch muss die verwendete Einwilligungserklärung dann trotzdem den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der VwV Kooperation Kindertageseinrichtungen - Grundschulen entsprechen.

2) Wo wird die von Eltern ausgefüllte Einwilligungserklärung aufbewahrt?

Die Einwilligungen werden in der Kita und der Schule zu den Akten genommen.

3) Wie lange wird die Einwilligungserklärung aufbewahrt?

Mit der Einschulung des Kindes muss sie vernichtet werden.

B Reflexionsbogen

1) Muss der Reflexionsbogen von der Kooperationslehrkraft verwendet werden?

Nein. Dies ist ein Vorschlag des Kultusministeriums. Werden in der Zusammenarbeit mit der kooperierenden Kindertageseinrichtung andere Formen der Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsstandes gewählt, müssen sie der Verwaltungsvorschrift entsprechen, d.h. die 4 Basiskompetenzen müssen berücksichtigt werden. Den Reflexionsbogen des SSA Heilbronn finden Sie als Vorschlag zu Ihrer Verwendung im Anhang.

3) Muss der unausgefüllte Reflexionsbogen der Einwilligungserklärung beigelegt werden?

Der Reflexionsbogen muss den Eltern vor Beginn der Kooperation bekannt sein (z. B. durch Aushang oder als Anhang).

4) Bis zu welchem Zeitpunkt muss der ausgefüllte Reflexionsbogen der aufnehmenden Schule übermittelt werden?

Der ausgefüllte Reflexionsbogen wird im Rahmen der Schulanmeldung an die aufnehmende Schule weiter geleitet. Das Verfahren der Schulanmeldung ist spätestens mit dem Schulbeginn der Erstklässler abgeschlossen.

5) Wer ist für das Ausfüllen des Reflexionsbogens zur Einschätzung der Schulbereitschaft verantwortlich?

Die pädagogische Fachkraft und die Kooperationslehrkraft tauschen sich auf der Grundlage der Entwicklungseinschätzung und der Beobachtungen der pädagogischen Fachkraft zum Entwicklungsstand und den Entwicklungsfortschritten darüber aus, ob das jeweilige Kind bereit für die Schule ist. Die in dem Reflexionsbogen dokumentierten Daten schließen die im Kooperationsprozess gemeinsam gemachten Beobachtungen und Einschätzungen zum Entwicklungsstand des Kindes im Hinblick auf seine Schulbereitschaft. Die Kooperationslehrkraft ist verantwortlich für das Ausfüllen des Reflexionsbogens.

Gegebenenfalls beziehen sie die Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung in ihre Abwägung ein; hierfür muss die datenschutzrechtliche Einwilligung der Eltern vorliegen. Die pädagogische Fachkraft und die Kooperationslehrkraft entscheiden gemeinsam, ob ein Beratungsgespräch mit den Eltern für erforderlich erachtet wird.

C Finanzielle Mittel des Landes für die Kindertageseinrichtungen

1) Wofür sollen die 1.000 Euro, die jeder Standort von der Kommune erhält, eingesetzt werden?

Durch den Pakt für gute Bildung und Betreuung stellt das Land zusätzliche Landesmittel für die Intensivierung der Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule bereit, mit denen der Zeiteinsatz der pädagogischen Fachkräfte für die koordinierte Zusammenarbeit abgegolten wird. Jede Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft erhält von der Standortgemeinde ab 1. Oktober 2019 für den genannten Zweck zusätzliche Mittel in Höhe von mindestens 1.000 Euro pro Jahr.

D Beteiligung der Eltern

1) Besteht eine Verpflichtung der Eltern zur Beteiligung an der Kooperation?

Nein.